

28. Jahrgang / April 2018 / Nr. 4

# SWI

**Steuer und Wirtschaft International**  
**Tax and Business Review**

Patrick Orlet

**Die unionsrechtlichen Anforderungen für CFC-Regelungen**

*Requirements for CFC Rules under European Union Law*

Sebastian Leitsch / Franziska Sixdorf

**Fiktive Quellensteuern und europäische Grundfreiheiten**

*Tax Sparing Credits and European Fundamental Freedoms*

Paul Hollaus

**183-Tage-Regel im Verhältnis zu Tschechien**

*183 Days Rule in Relation to the Czech Republic*

Robin Damberger / Hans-Peter Gradwohl

**Dividendeneinkünfte und Steuerrückerstattung aus Malta**

*Dividend Income and Tax Reimbursement from Malta*

Peter Hilpold

**Innovative Ansätze in der italienischen Steuerpolitik**

*Innovative Approaches in Italian Tax Policy*

**News aus der EU, Rechtsprechung**

*EU News, Court Decisions*

Peter Hilpold\*)

# Innovative Ansätze in der italienischen Steuerpolitik

## INNOVATIVE APPROACHES IN ITALIAN TAX POLICY

In recent years, Italian tax policy has taken several innovative approaches. These innovations aim at making Italy more attractive from a tax perspective, as well as motivating Italian taxpayers to invest their savings in local small and medium-sized enterprises. In the following, Peter Hilpold presents three noteworthy new instruments: individual savings plans, flat tax for new residents, and generous tax incentives for start-ups.

### I. Das Steuerrecht als Faktor der Wirtschaftsankurbelung

Seit geraumer Zeit zeichnet sich die italienische Steuerpolitik durch eine besondere Innovationskraft und Originalität aus. Dabei werden einerseits erfolgreiche Modelle und Instrumente aus dem Ausland übernommen und für die italienischen Verhältnisse adaptiert, andererseits werden aber auch neue Ansätze und Konzepte völlig autonom geschaffen und stehen für ein aufmerksames Studium und eine Übernahme durch andere Rechtsordnungen bereit.<sup>1)</sup> Die von außen häufig an die italienische Steuerrechtsordnung gerichtete Kritik zu großer Starre und fehlenden Realitätsbezugs geht damit fehl: Es ist vielmehr die hohe italienische Staatsverschuldung,<sup>2)</sup> die äußerst fordernde Bedingungen für die italienische Steuerpolitik schafft. Die hier vorgestellten Innovationen sind in diesem Kontext zu lesen: Sie stellen zum einen den Versuch dar, Italien als Steuerstandort attraktiver zu gestalten; zum anderen sollen die italienischen Sparer dazu angehalten werden, in italienische Klein- und mittelständische Unternehmen zu investieren und damit dazu beizutragen, das notorische Problem der Unterkapitalisierung gerade dieser Unternehmen zu lösen, die das Rückgrat der italienischen Volkswirtschaft bilden.

Im Folgenden werden drei Instrumente bzw. Regelungen behandelt:

- Einmal sind dies die neuen individuellen Sparpläne („*piani individuali di risparmio – PIR*“), die eine Möglichkeit eröffnen, innerhalb eines bestimmten Rahmens Kapitalinvestitionen zu tätigen und die Kapitalerträge daraus steuerfrei zu beziehen.
- Weiters soll auf die für natürliche Personen neu geschaffene Möglichkeit eingegangen werden, den Wohnsitz nach Italien zu verlegen und in der Folge für den Zeitraum von zehn Jahren in den Genuss einer sehr weitreichenden Steuerbegünstigung zu kommen.
- Schließlich soll die Förderung der „Start-ups“ analysiert werden, die im internationalen Vergleich sehr großzügig ausgefallen ist.

Diese Maßnahmen verbinden folgende Elemente: Sie richten sich an natürliche Personen, sie weisen eine starke internationale Konnotation auf, sie stellen Initiativen zur Intensivierung des internationalen Steuerwettbewerbs dar und sie sind mit sehr weitreichenden Steuererleichterungen bzw. Befreiungen verbunden. Diese Begünstigungen sind in ihrer Dimension europaweit sicherlich herausragend.<sup>3)</sup> Sie greifen zwar auf ausländische Vorbilder zurück, sind aber in ihren Details sicherlich in vielerlei Hinsicht innovativ.

\*) Prof. Dr. Peter Hilpold lehrt Völkerrecht, Europarecht und vergleichendes öffentliches Recht an der Universität Innsbruck.

1) Zu den aktuellen Innovationen im italienischen Steuerrecht siehe gesamthaft Hilpold, *Italienisches Steuerrecht, Allgemeiner Teil*<sup>2</sup> (2017), sowie Hilpold/Steinmair, *Grundriss des italienischen Steuerrechts*<sup>3</sup> (2017).

2) Diese liegt gegenwärtig bei ca. 130 % des BIP.

3) Dazu gesellen sich noch zahlreiche weitere Begünstigungen im Unternehmensbereich, die hier aber nicht behandelt werden können. Siehe dazu ausführlich die in FN 1 angeführte Literatur.

## II. Die „individuellen Sparpläne“ (PIR-Regelung)

### 1. Ausgangssituation

Die Kapitalertragsbesteuerung war in Italien lange Zeit hin sehr attraktiv gestaltet. Bis zum Jahr 2012 lag der Steuersatz – unter der Voraussetzung, dass es sich nicht um eine sogenannte „wesentliche Beteiligung“ handelte – bei 12,5 %, bis Mitte 2014 lag der Satz bei 20 %, und seit 1. 7. 2014 findet der aktuell geltende Satz von 26 % Anwendung. Während die Kapitalertragsbesteuerung in Italien somit bis 2012 auf Steueroasenniveau lag, liegt sie jetzt im europäischen Mittelfeld. Anders als der erste Eindruck vielleicht vermitteln mag, lag der Grund für diese Begünstigung weniger im Bemühen, Steuerprivilegien für Wohlhabende zu schaffen, als im Umstand, dass die hohe Kapitalflucht aus Italien – bedingt durch politische und wirtschaftliche Instabilität – die Schaffung gegenläufiger Anreize verlangte, um zumindest ein Mindestmaß an Stabilität in den italienischen Kapitalmarkt zu bringen. In den letzten Jahren ist diese Notwendigkeit entfallen, und zwar aus zweierlei Gründen: Von der Stabilisierung des Euro-Raums hat Italien im besonderen Maße profitiert,<sup>4)</sup> sodass gegenwärtig kein akuter Kapitalbedarf gegeben ist. Weiters ist nun ein internationales Regelwerk geschaffen worden, das die Kapitalflucht erheblich erschwert: Der automatische Informationsaustausch war mit einer weitgehenden Einschränkung des Bankgeheimnisses verbunden.<sup>5)</sup>

Es bestand somit – zumindest aus der Sicht der letzten Jahre – keine Veranlassung mehr, große Zugeständnisse für Kapitalanleger zu gewähren. Tatsächlich war diese Betrachtungsweise aber zu kurzfristig und übersah ganz wesentliche Probleme:

- Das Problem der Unterkapitalisierung der italienischen Unternehmen ist nicht gelöst.
- Dasselbe gilt für die Verschuldungsproblematik: Jede ernsthafte Infragestellung des Verbleibs Italiens im Euro-Raum könnte rasch zu großen Kapitalabflüssen führen.
- Die Neigung der italienischen Kleinsparer, Risikokapital zur Verfügung zu stellen, ist gering ausgeprägt. Darunter leidet die italienische Volkswirtschaft insgesamt, Kleinunternehmen sind davon aber am meisten betroffen.
- Nach der Reform des italienischen Pensionsversicherungssystems, in deren Rahmen auf ein Beitragssystem umgestellt worden ist, sind für die Zukunft weit niedrigere Renten zu erwarten, weshalb eine verstärkte Kapitalbildung der Italiener durch vermehrte Investitionen am Aktienmarkt wünschenswert erscheint.

Die Einführung der PIR kann einen wertvollen Beitrag zur Lösung dieser Problemstellungen liefern.

### 2. Grundsätzliche Zielsetzung

Laut Begleitbericht zur Regierungsvorlage dienen die PIR dazu, die Investitionen der Sparer vom Liquiditätsbereich zum Risikokapital umzulenken und jene Unternehmen primär mit Kapital zu versorgen, die über den größten Kapitalbedarf verfügen und sich nicht hinreichend über den Bankensektor finanzieren können.

---

<sup>4)</sup> Das Schuldenproblem ist allerdings geblieben. Siehe in diesem Zusammenhang die Warnung der IWF-Direktorin *Christine Lagarde*: „L'Italia tagli il debito, il tetto va riparato quando c'è il sole“ („Italien soll die Schulden abbauen – das Dach muss repariert werden, solange die Sonne scheint“), II Sole – 24 Ore vom 10. 12. 2017, 3.

<sup>5)</sup> Vgl dazu im Detail *Hilpold*, *Italienisches Steuerrecht*<sup>2</sup> (2017) 133 ff. Was den internationalen Informationsaustausch anbelangt, so ist dieser – für die breitere Öffentlichkeit – unvermittelt, aber zügig und konsequent eingeführt worden. So haben sich 58 Staaten im Rahmen des von den G20 initiierten Globalen Forums von Berlin vom 28./29.10. 2014 auf einen automatischen Informationsaustausch geeinigt (siehe dazu das Multilateral Competent Authority Agreement). Der Informationsaustausch begann bereits 2017, rückwirkend auf das Jahr 2016. Weitere 38 Staaten (darunter Österreich, Monaco, die Bahamas und die Schweiz) starten 2018 mit dem Informationsaustausch. Vgl *Hilpold/Steinmair*, *Italienisches Steuerrecht*<sup>6</sup>, 400.

Als Vorbild dieser Regelung kann auf den *Plan d'Epargne en Actions* verwiesen werden, doch weist die italienische Regelung zahlreiche Besonderheiten auf, vor allem weil sie nicht auf Aktien-Investments beschränkt ist.<sup>6)</sup>

Der Kern dieser Regelung besteht in Folgendem: Erträge aus bestimmten Börseninvestitionen sind steuerbefreit, und zwar bis zu einem Investment von 30.000 Euro jährlich, wobei das Gesamtinvestment nicht mehr als 150.000 Euro betragen darf. Gefördert werden mittel- bis langfristige Investitionen, keine spekulativen Geschäfte. Damit soll auch mehr Stabilität in den Kapitalmarkt gebracht werden. Die Beschränkung der Begünstigung auf den Ertrag eines maximalen jährlichen Investments von 30.000 Euro soll wiederum sicherstellen, dass diese Begünstigung primär Kleinsparern bzw der Mittelschicht zugutekommt.

### 3. Details

Die PIR-Regelung wurde zum 1. 1. 2017 eingeführt und beruht auf der Förderung sogenannter „*individueller Sparpläne*“. Dabei handelt es sich um Investitionen, die prioritär im Bereich des italienischen Wertpapiermarktes bzw in Papiere von Unternehmen aus der EU und dem EWR getätigt werden müssen. Gefördert werden Investitionen von natürlichen Personen (nicht von Personen- oder Kapitalgesellschaften), die in Italien ansässig sind.

Diese PIR werden bei Finanzinstituten bzw Versicherungsgesellschaften eingerichtet. Anders als sonstige Wertpapiergeschäfte (für die in Italien die Volljährigkeit gegeben sein muss), können Investitionen in PIR auch von Minderjährigen getätigt werden, weshalb im Rahmen einer Familie auch mehrere PIR laufen können. Förderfähig sind Investitionen in Aktien, Obligationen, Investmentzertifikate, Finanzderivate und Verträge wie Futures, Swaps, Optionen und Termingeschäfte.<sup>7)</sup>

Der Steuerpflichtige darf allerdings keine „*wesentliche Beteiligung*“ halten, dh, die Beteiligung darf bei börsennotierten Unternehmen nicht über 2 % (soweit ein Stimmrecht gegeben ist) bzw nicht über 5 % (soweit kein Stimmrecht gegeben ist) liegen, während bei nicht börsennotierten Unternehmen diese Schwellen bei 20 % (wenn ein Stimmrecht gegeben ist) bzw 25 % (wenn kein Stimmrecht gegeben ist) liegen.

Konkret wird ein PIR über die Eröffnung eines Depotverhältnisses bzw den Abschluss eines Versicherungsvertrags bei einer Versicherungsgesellschaft eingerichtet. Der Sparplan selbst wird dann von diesen Einrichtungen zusammengestellt, womit auch eine fachkundige Beratung garantiert ist.

Was die Zusammensetzung des „Sparplans“ anbelangt, gibt es spezifische Vorgaben des Gesetzgebers:

- Mindestens 70 % der Investitionen müssen in Titel von Unternehmen außerhalb des Immobilienbereichs getätigt werden, wobei diese in Italien ihren Sitz haben müssen oder aus der EU bzw aus dem EWR stammen müssen und in diesem Fall eine Betriebsstätte in Italien vorliegen muss.
- Von den 70 % müssen 30 % (also von der Gesamtquote 21 %) in Titel investiert werden, die nicht vom Mailänder Börsenindex MIB (bzw von vergleichbaren ausländi-

<sup>6)</sup> Vgl *Piazza/Resnati*, *Piani individuali di Risparmio: modifiche normative e prime interpretazioni dottrinali*, *Il fisco* 27/2017, 2830 (2830).

<sup>7)</sup> Die förderfähigen Finanztitel können im Einzelnen dem Einheitstext der Finanzintermediation (*Testo Unico in materia di intermediazione finanziaria* 1998, gesetzesvertretendes Dekret Nr 58/1998, TUF) entnommen werden. Vgl *Capilupi*, *Il regime fiscale dei piani di risparmio a lungo termine*, *Il fisco* 3/2017, 239 (241).

schen Indizes) erfasst sind. Damit soll erreicht werden, dass eine erhebliche Quote dieser Investitionen in klein- und mittelständische Unternehmen fließt.

- Zur Sicherstellung der Risikostreuung dürfen nicht mehr als 10 % der Mittel in Instrumente eines Emittenten investiert werden.

Die Gesamtinvestitionsquote eines PIR kann pro Person 150.000 Euro nicht überschreiten, wobei dieser Betrag frühestens in fünf Jahren erreicht werden kann, zumal der jährliche Höchstbetrag bei 30.000 Euro liegt.

30 % der Mittel aus einem Sparplan können frei investiert oder in bar gehalten werden: Hiermit soll grundsätzlich eine Risikoreduktion erreicht werden.<sup>8)</sup>

Die Erträge aus diesen PIR werden steuerfrei bezogen unter der Voraussetzung, dass die Investition zumindest fünf Jahre gehalten wird. Sollte es zu einer Rückzahlung des Investitionsbetrags eines Instruments kommen, so kann der Steuervorteil aufrecht bleiben, wenn eine Reinvestition innerhalb von 30 Tagen erfolgt. Wird eine Investition vorzeitig aufgelöst, so sind die Erträge nach den ordentlichen Regeln zu versteuern. Verluste aus solchen Sparplänen können mit Erträgen aus Kapitalinvestitionen innerhalb des vierten darauffolgenden Jahres gegengerechnet werden. Die PIR unterliegen nicht der Erbschaftsteuer. Nicht investiert werden darf in Titel aus Ländern, die keinen Informationsaustausch gewähren.

#### 4. Gesamtbewertung

Die „individuellen Sparpläne“ haben in ihren praktischen Auswirkungen alle Erwartungen übertroffen und ein sehr hohes Anlagevolumen erzielt.<sup>9)</sup> Sie haben mit dazu beigetragen, dass die italienische Börse einen beispiellosen Aufschwung erlebt, gerade im Bereich der kleineren Marktkapitalisierungen („small caps“). Kritisch vorgetragen wurde dabei aber auch die Befürchtung, dass damit eine Überhitzung des italienischen Kapitalmarktes verbunden sei. Zudem wird immer wieder die Vermutung in den Raum gestellt, dass die eigentlichen Gewinner dieser Regelung die Banken seien, die solche „Sparpläne“ konzipieren und anbieten, da die damit verbundenen Kosten erheblich zu Buche schlagen. Im Fall eines Kurseinbruchs an den Börsen würden damit die Gewinne der Sparer rasch erodieren.

### III. Der Kampf um die „High Net Worth Individuals“

Zuzugsbegünstigungen für Wohlhabende in der Form von Steuerbegünstigungen stellen weltweit ein beliebtes Instrument dar, um zusätzliche Steuereinnahmen aus dem Einkommen von Vermögenden und Spitzenverdienern („high net worth individuals“ – HNWI)<sup>10)</sup> zu erzielen. Damit ist ein Wettkampf entstanden, der mit weitreichenden Steuersenkungen, aber auch mit der Anpreisung natürlicher Ressourcen und Lebensqualität ausgetragen wird. Regelungen dieser Art gibt es in Europa in Belgien, der Schweiz, Frankreich, Irland, Portugal, Großbritannien und Spanien.<sup>11)</sup> Die neue HNWI-Regelung, die seit 1. 1. 2017 in Italien gilt,<sup>12)</sup> geht mit international bemerkenswerten

---

<sup>8)</sup> Vgl. *Molinaro*, La „manovrina“ ritocca i piani di risparmio a lungo termine, *Il fisco* 23/2017, 2235 (2238).

<sup>9)</sup> Erwartet wurde für das Jahr 2017 ein Anlagevolumen von 1,8 Mrd Euro. Tatsächlich lag dieses aber Mitte Dezember 2017 schon über 17 Mrd Euro. Vgl. *Risparmio & Investimenti*, *Il Sole* – 24 Ore vom 16. 12. 2017, 9.

<sup>10)</sup> Vgl. bereits ausführlich *Psaier*, Die italienische Pauschalsteuer für Zuzügler, *SWI* 2018, 83; *Hilpold*, Einladung für Dagoberts: Superreiche („high net worth individuals“) in Italien willkommen, *ISIR* 2017, 987.

<sup>11)</sup> Vgl. Ministerialrundschriften 17/E/2017, 6.

<sup>12)</sup> Konkret eingeführt wurde diese Bestimmung mit Art 1 Abs 1 Gesetz 232 vom 11. 12. 2016. Mit dieser Bestimmung wurde Art 24-bis in den Einheitstext der direkten Steuern (*Testo Unico delle Imposte sul Reddito* – TUIR) eingefügt.

Steuervorteilen einher, die den Zuzug nach Italien, einem an sich schon attraktiven Land, besonders vorteilhaft erscheinen lassen. Wer seinen Wohnsitz vom Ausland nach Italien verlegt und damit eine unbeschränkte Steuerpflicht in Italien begründet, kann die Steuerpflicht auf seine ausländischen Einkünfte mit einem Pauschalbetrag von 100.000 Euro jährlich, beschränkt auf eine Periode von 15 Jahren, abgeben. Um einen Zuzug ganzer Familien zu erleichtern, können auch Familienangehörige diese Pauschalregelung über eine Zusatzzahlung von 25.000 Euro pro Familienangehörigen in Anspruch nehmen. Im Inland erzielte Einkommen müssen in Italien gemäß den gewöhnlichen Steuerregeln versteuert werden. Sollten im Bezugsland Quellensteuern eingehoben werden, so können diese in Italien nicht angerechnet werden; die Gesamtsteuerbelastung liegt in diesen Fällen somit über 100.000 Euro.

Daneben gibt es noch eine Steuerbegünstigung für hochqualifizierte Arbeitnehmer, die eine Leitungsfunktion bzw. eine hochqualifizierte Funktion in einem Unternehmen einnehmen.<sup>13)</sup> Auf dieser Grundlage werden die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (seit 2017 sind auch Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit davon erfasst) im Jahr der Verlegung des Wohnsitzes nach Italien und in den folgenden vier Jahren (also insgesamt fünf Jahre lang) reduziert besteuert. Konkret werden diese Einkünfte seit 2017 nur mehr zu 50 % besteuert.<sup>14)</sup>

Kapitalflucht und die „Flucht der besten Köpfe“ stellten für Italien in der jüngeren Geschichte stets eine große Herausforderung dar. Mit den eben erwähnten Regelungen sollte eine Gegentendenz eingeleitet werden. Die damit gewährten Privilegien sind tatsächlich außergewöhnlich attraktiv.<sup>15)</sup> Langfristig werden HNWI, Spitzenfachkräfte mit Auslandsfahrung und Vermögende aber nur dann in Italien gehalten werden können, wenn weiter reichende Staats- und Wirtschaftsreformen gelingen.

#### IV. Die Förderung der Start-ups

Die Innovationskraft von Start-ups wurde mittlerweile weltweit erkannt. Von Start-ups können wertvolle Impulse gerade zur Ankurbelung der italienischen Volkswirtschaft ausgehen, da diese im Wesentlichen noch sehr stark auf traditionellen Gewerbszweigen beruht. Die Schaffung eines für Start-ups günstigen Entwicklungsfelds – und dazu gehören im Besonderen auch die steuerrechtlichen Regeln – kann für die Zukunftsperspektiven einer Volkswirtschaft im zunehmenden globalen Wettbewerb entscheidend sein. Dementsprechend wurden in Italien steuerrechtliche Begünstigungen geschaffen, die international herausragen.<sup>16)</sup> Im Besonderen wurden sogenannte *innovative Start-ups* gefördert, also Unternehmen von hohem technologischem Wert im Energiebereich.<sup>17)</sup> So konnte in den Jahren 2013 bis 2016 ein Steuerabsetzbetrag von 19 % (bzw. von 25 % bei „*innovativen Start-ups*“) geltend gemacht werden. Ab dem Jahr 2017 gilt ein einheitlicher Absetzbetrag von 30 % mit einer Obergrenze von 1 Mio Euro (in der Vergangenheit 500.000 Euro) pro Steuerperiode. Voraussetzung ist, dass es sich um Kapitalgesellschaften handelt, die vor nicht mehr als 48 Monaten gegründet worden sind, ihren Sitz in Italien bzw. in der EU oder im EWR haben, nicht an der Börse oder am reglementierten Markt notieren und auch keine Gewinne ausschütten. Sie müssen weiters als einzigen oder vorwiegenden Unternehmenszweck die Herstellung

<sup>13)</sup> Siehe Ermächtigungsverordnung 147/2015.

<sup>14)</sup> Im Jahr 2016 wurden noch 70 % versteuert. Vgl. zu dieser Regelung im Detail *Hilpold/Steinmair*, Italienisches Steuerrecht<sup>5</sup>, 223 f.

<sup>15)</sup> Während in Bezug auf die Nutzung der HNWI-Regelung noch keine Zahlen vorliegen, ist Ende Dezember bekannt geworden, dass bereits 6.500 hochqualifizierte Arbeitnehmer, Freiberufler und Unternehmer ihren Wohnsitz nach Italien zurückverlegt haben und nun in den Genuss einer auf 50 % reduzierten Steuerpflicht kommen. Vgl. *Il Sole* – 24 Ore vom 15. 12. 21017, 19.

<sup>16)</sup> Vgl. zu den nachfolgenden Ausführungen *Hilpold/Steinmair*, Italienisches Steuerrecht<sup>5</sup>, 75 f.

<sup>17)</sup> Eine genaue Definition der „*innovativen Start-ups*“ findet sich in der Notverordnung 179/2012.

oder den Vertrieb von innovativen Produkten oder Dienstleistungen von hohem Technologiewert haben.<sup>18)</sup>

Die Regierung verfolgt aufmerksam die Entwicklung dieses Sektors und erstattet dazu jährlich dem Parlament Bericht. Der jüngst veröffentlichte Bericht für das Jahr 2017 liefert ein ambivalentes Bild:<sup>19)</sup> Auf der einen Seite steigt die Zahl der im Unternehmensregister eingetragenen Start-ups rasant an, auf der anderen Seite bleiben die weiteren Entwicklungschancen dieser Unternehmen aufgrund der nach wie vor bescheidenen Dotierung des italienischen Kapitalmarktes beschränkt, was gerade die erfolgreichsten Unternehmen zur Abwanderung, zB nach London oder New York, bewegt.<sup>20)</sup> All dies zeigt, dass das Steuerrecht zwar wertvolle Impulse für die erfolgreiche Entwicklung einer Volkswirtschaft geben kann, der endgültige Erfolg aber dann doch von einer Reihe weiterer Faktoren abhängt. Die strukturellen Schwächen der italienischen Volkswirtschaft, insbesondere was die Kapitalausstattung und die Bereitstellung von Risikokapital anbelangt, kommen hier voll zum Tragen.

#### V. „Destinazione Italia“ – Ausblick

Die hier dargestellten Neuerungen, die in besonderem Maße Spiegelbild der Innovationsdynamik der italienischen Steuerpolitik sind, weisen nicht zufällig zahlreiche Parallelen und Überschneidungen, aber auch Synergien auf. Sie können unter mehreren Gesichtspunkten als Ausdruck der Standortstrategie „Destinazione Italia“ vom 13. 12. 2013 gesehen werden, die darauf ausgerichtet war, zahlreiche Maßnahmen zu setzen, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit Italiens stärken und Investoren anziehen sollten.<sup>21)</sup> Dabei ist zB für Großinvestoren auch ein erleichterter Zugang zu einer Aufenthaltsgenehmigung geschaffen worden.<sup>22)</sup> Ausständig sind hingegen noch die Großreformen im Bereich Zivil- und Steuergerichtsbarkeit.<sup>23)</sup>

Insgesamt ist also ein weitreichender Erneuerungsprozess im italienischen Wirtschafts- und Steuersystem im Gange. Zahlreiche dieser Reformansätze sind international geradezu vorbildhaft und wären durchaus zur Nachbildung in anderen Rechtsordnungen geeignet. Ob sie aber ausreichen, die schwerwiegenden Probleme der italienischen Volkswirtschaft zu lösen, steht auf einem anderen Blatt. Das Hauptproblem Italiens stellt sicherlich die hohe Staatsverschuldung von über 130 % des BIP dar, die selbst über innovativste Steuerinstrumente nur schwerlich in den Griff zu bekommen sein wird.

---

<sup>18)</sup> Zu den Rechtsquellen vgl Art 25–31 Notverordnung 179/2012 sowie die Ministerialdekrete vom 30. 1. 2014, vom 17. 2. 2016 und vom 28. 10. 2016. Vgl auch *Castenetti*, Start-up innovative, La Settimana Fiscale 3/2017, 20 (20 ff).

<sup>19)</sup> Vgl *Bartolini*, Startup rischio risorse, Il Sole – 24 Ore vom 17. 12. 2017; abrufbar unter [http://www.ilsole24ore.com/art/mondo/2017-12-17/startup-boom-rischio-risorse-081100.shtml?uuid=AEP-delTD&refresh\\_ce=1](http://www.ilsole24ore.com/art/mondo/2017-12-17/startup-boom-rischio-risorse-081100.shtml?uuid=AEP-delTD&refresh_ce=1) (Zugriff am 14. 2. 2018).

<sup>20)</sup> *Bartolini*, Il Sole – 24 Ore vom 17. 12. 2017.

<sup>21)</sup> Vgl *Bartoloni/Fotina*, Corsia veloce per i capitali esteri, Il Sole – 24 Ore vom 15. 12. 2017, 19.

<sup>22)</sup> *Bartoloni/Fotina*, Il Sole – 24 Ore vom 15. 12. 2017, 19.

<sup>23)</sup> *Bartoloni/Fotina*, Il Sole – 24 Ore vom 15. 12. 2017, 19. Zum aktuellen Steuerstreitverfahren in Italien siehe *Perathoner/Ebner*, Das Steuerstreitverfahren in Italien (2017).

---

## Änderungen bei der schwarzen Liste der Steueroasen

Am 13. 3. 2018 haben die EU-Finanzminister die schwarze Liste der Steueroasen erneut umgestaltet: Bahrain, die Marshall-Inseln und St. Lucia wurden gestrichen, während die Bahamas, die US-Jungferninseln sowie Saint Kitts und Nevis neu dazukommen. Damit sind nach wie vor neun Gebiete und Staaten als Steueroasen eingestuft.

# SWI-JAHRESABO

INKLUSIVE **ONLINEZUGANG**  
UND **APP** ZUM HEFT-DOWNLOAD



## BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO

Ja, ich bestelle  Exemplare

**SWI-Jahresabo 2018 inkl. Online Zugang und App**

(28. Jahrgang 2018, Heft 1-12)

**EUR 286,-**

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma \_\_\_\_\_

Kundennummer \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon (Fax) \_\_\_\_\_

Newsletter:  ja  nein

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.  
Scheydgasse 24  
PF 351, 1210 Wien  
Tel: 01 24 630-0  
Bestellen Sie online unter  
**[www.lindeverlag.at](http://www.lindeverlag.at)**  
oder via E-Mail an  
**[office@lindeverlag.at](mailto:office@lindeverlag.at)**  
oder per Fax  
**01/24 630-53**